



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung - siehe Kapitel 16 d
und Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV

Sotin S80 Sanitär-Allzweckreiniger

Erstausgabe: 15.07.2014_V01
Aktuelle Version: CH-DE 6.0
Gültig ab: 10.10.2019

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: **Sotin S80 Sanitär-Allzweckreiniger**

Artikel Nummer: 80-1, 80-5, 80-25, MHG: 30.731145, 30.731146
Weitere Bezeichnung: ---
BAG Produktregister: CPID 657069-28
Eindeutiger Rezepturidentifikator UFI:-.....-.....

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs^① und Verwendungen von denen abgeraten wird^②:

Gewerbliche und industrielle Verwendung.
① PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich Produkte auf Lösemittelbasis
② Keine Angaben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

(CH) Anschrift des Herstellers / Lieferanten / Importeurs:

MHG Heiztechnik (Schweiz) GmbH Telefon: +41 71 990 09 09
Trempelel Telefax: +41 71 990 09 10
CH-9643 Krummenau E-Mail: info@mhg-schweiz.ch

Verantwortlich für das Deckblatt:

Rolf Schmidhäusler Telefon: +41 55 460 1212
E-Mail: rolf@rsg-europe.com

1.4 Notrufnummern:

(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich **145** +41 44 251 51 51 Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch

Des Herstellers / Lieferanten / Importeurs:

Montag – Freitag: 08:00 – 19:00 Telefon: +41 55 460 1212

Anpassungen an die Schweizerische Gesetzgebung (SR 813.11 ChemV, Art. 53 Abs. 2):

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Keine zusätzlichen Hinweise erforderlich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Zusammenlagerungshinweise: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

Lagerklasse nach TRGS 510 / Arbeitsgruppe KVV: A: Zusammenlagerung eingeschränkt mit Lagerklassen:
B: Separatlagerung erforderlich mit Lagerklassen:

8 B Nicht brennbare, ätzende Stoffe Keine

Leitfaden der KVV über die Lagerung gefährlicher Stoffe <http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe?id=151>

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter - Expositionsgrenzwerte:

ARBEITSPLATZGRENZWERTE (AGW)		Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK)				SUVA 2017	
CAS-Nr.	Stoffname	MAK-Wert		KZGW		Notationen*	Kritische Toxizität
		ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³		
67-63-0	2-Propanol	200	500	400	1000	SS _C , B	OAW, ZNS, Leber, Auge
34590-94-8	Dipropylglykoldimethylether	50	300	50	300	---	AW, Auge, Nase
7664-38-2	Phosphorsäure	---	1	---	2	SS _C	OAW, Lunge, Haut, Auge

- * H Hautresorption, Stoffe, die mit H gekennzeichnet sind erfordern zusätzlich eine biologische Überwachung.
S Sensibilisierung. Auch die Einhaltung des MAK-Wertes ergibt keine Sicherheit gegen das Auftreten allergischer Reaktionen.
C Krebserrigende Stoffe: Kategorie C1= bekanntermassen krebserzeugend, Kategorie C2= wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen.
M Keimzellmutagene Stoffe: Kategorie M1=bekanntermassen, Kategorie M2=möglicherweise vererbare Mutationen der Keimzellen.
R Reproduktionstoxische Stoffe: Kategorie R1A=bekanntermassen, Kategorie R1B=wahrscheinlich, Kategorie R2=möglicherweise.
SS Beziehung zwischen fruchtschädigender Wirkung und MAK-Wert:
SS_A=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten der Grenzwerte auftreten.
SS_B=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.
SS_C=eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhalten des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.



MHG Heiztechnik (Schweiz) GmbH
Trempelel
CH-9643 Krummenau

Tel.: +41 71 990 0909
www.mhg-schweiz.ch

DECKBLATT
Seite 1 von 2
mhg_sotin-s80_sdb_v6.0
28.10.2019 19:08



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung - siehe Kapitel 16 d
und Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV

Sotin S80 Sanitär-Allzweckreiniger

Erstausgabe: 15.07.2014_V01
Aktuelle Version: **CH-DE 6.0**
Gültig ab: 10.10.2019

O^L Interaktion von Lärm und chemischen Stoffen.
B Biologisches Monitoring.
P Provisorische Festlegung.
AW / OAW Atemwege / Obere Atemwege.
NS / ZNS Nervensystem / Zentrales Nervensystem.

BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW):

SUVA 2017

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung Biologischer Parameter	BAT-Wert	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	Bemerkungen
67-63-0	2-Propanol Aceton	25 mg/l 0,4 mmol/l	U B	b b	---
* B	Vollblut	a Keine Beschränkung.		N	Nicht spezifischer Parameter.
E	Erythrozyten	b Expositionsende, bzw. Schichtende.		Q	Quantitative Interpretation schwierig.
U	Urin	c Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten		X	Umwelteinflüsse.
A	Alveolarluft	d Vor nachfolgender Schicht.		P	Provisorische Festlegung.
P/S	Plasma / Serum			T	Akuttoxischer Effekt.
				#	Kanzerogen mit Schwellenwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Atemschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäss EN 374. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.



Art des Materials: Butyl-, Nitrilkautschuk, Viton
Empfohlene Durchdringungszeit: > 480 min,
Handschuhdicke: 0,45 mm

Augenschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.



Dicht schliessende Schutzbrille bei Versprühen über Kopf oder bei Spritzgefahr.

Körperschutz: Säurebeständige Arbeitsschutzkleidung.



Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Sonstiges: Tragezeitbegrenzungen beachten. Keine weiteren Angaben.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung - Entsorgung...

- ... des ungebrauchten Produktes: Einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
- ... des ausgehärteten Produktes: Einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
- ... von Restmengen: Einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
- ... von Verpackungen: Einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften (CH):

- Dieses Produkt darf nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden.

- SR 813.1 Chemikalien Gesetz.
- SR 813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV)
- SR 814.018 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOC: ~8,0 %
- SR 814.600 Abfallverordnung, (VVEA).
- SR 814.610 Verkehr mit Abfällen (VeVA).
- Leitfaden: Lagerung gefährlicher Stoffe: <http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe?id=151>



MHG Heiztechnik (Schweiz) GmbH
Trempe
CH-9643 Krummenau

Tel.: +41 71 990 0909
www.mhg-schweiz.ch

DECKBLATT
Seite 2 von 2
mhg_sotin-s80_sdb_v6.0
28.10.2019 19:08

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG (d)
Sotin S 80 Sanitär-Allzweckreiniger



Überarbeitet am: 15.04.2014 Version: 01

01. Stoff- / Zubereitungs- Firmenbezeichnung

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Sotin S 80 Sanitär-Allzweckreiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Reinigungsmittel Homepage: www.sotin.de

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Sotin GmbH & Co. KG
Industriestr. 6 D-55543 Bad Kreuznach

eMail: info@sotin.de
Fax: 0671-89489-25

Telefon: 0671-894890

Notrufnummer: 0671-89489-0
Montag bis Freitag: 7.30 – 18.00 Uhr
Samstag: 8.00 – 12.00 Uhr

Auskunftgebender Bereich: Labor

02. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GEFAHR

Hautätz. 1A: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Augenschäd. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden

Met. Korr. 1: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung:



R35: Verursacht schwere Verätzungen.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GEFAHR

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

Sulfamidsäure
Phosphorsäure

Gefahrenhinweise:

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG (d)
Sotin S 80 Sanitär-Allzweckreiniger



Überarbeitet am: 15.04.2014 Version: 01

Sicherheitshinweise:

- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P280: Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minutenlang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P302+P352: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P314: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Reiniger, 648/2004/EG, enthält: < 5% nichtionische Tenside
D-LIMONENE
ALPHA-ISOMETHYLIONONE
BUTYLPHENYL METHYLPROPIONAL
Duftstoffe

2.3 Sonstige Gefahren:

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

PBT: nicht anwendbar
vPvB: nicht anwendbar

03. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Bestandteil	EINECS	CAS	Gehalt [%]	Einstufung
Sulfamidssäure	226-218-8	5329-14-6	1 -< 10	Xi R36/38-52/53 Augenreiz. 2, H319; Hautreiz. 2, H315; Aqu. chron.3,H412
Phosphorsäure	231-633-2	7664-38-2	1 -< 10	C R34 Hautätz. 1B, H314
Zitronensäure- Monohydrat	201-069-1	5949-29-1	1 -< 10	Xi R36 Augenreiz. 2, H319
Alkohol, C9-C16, ethoxyliert		97043-91-9	1 -< 5	Xi R22-41 Augenschäd. 1, H318; Akut Tox. 4, H302
Propan-2-ol	200-661-7	67-63-0	1 -< 10	F, Xi R11-36-67 Brenn. Flüss. 2, H225; Augenreiz. 2, H319; STOT einm. 3, H336
(2-Methoxymethylethoxy) propanol EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert	252-104-2	34590-94-8	1 -< 10	

Bestandteilekommentar: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

SVHC: Es sind keine Stoffe enthalten, die in der SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation) genannt sind.

04. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt:

Sorgfältig mehrere Minuten mit viel Wasser ausspülen auch unter den Augenlidern und Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlicher Behandlung zuführen.
Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt selbst brennt nicht, Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, oder durch seine Verbrennungsprodukte:

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
Bei Brand kann freigesetzt werden: Unverbrannte Kohlenwasserstoffe, CO (Kohlenmonoxid)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise:

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend der örtlichen, behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen,

Schutzausrüstungen und in Nottfällen anzuwendende Verfahren:

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Berührung mit den Augen und mit der Haut vermeiden.
Aerosole/Dämpfe nicht einatmen.



6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in den Untergrund/Erdreich, die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Bei Eindringen in den Untergrund/Erdreich, die Kanalisation oder Gewässer zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbindemittel) aufnehmen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

07. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.
Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.
Bei Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Lagerung:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:
An einem kühlen Ort lagern.
Säurebeständigen Fußboden vorsehen.
In Originalverpackung dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Laugen lagern. Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter an einem gut gelüfteten Ort kühl und trocken aufbewahren.
Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse: LGK 8 B

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

08. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

Bestandteil	[ppm]	[mg/m³]	Allgemeine Bemerkungen
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	50	310	DFG, EU, 11
			Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor: 1(I)
Phosphorsäure	-	2	E, DFG, AGS, Y, EU
			Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor: 2(I)
Propan-2-ol	200	500	Y, DFG
			Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor: 2(II)

Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)

Bestandteil	[ppm]	[mg/m³]	Allgemeine Bemerkungen
(2-Methoxymethylethoxy)propanol			
	8 Stunden:	50 ppm, 308 mg/m³	H
Phosphorsäure			
	8 Stunden:	1 mg/m³	
	Kurzzeit (15 min):	2 mg/m³	

DNEL:

(2-Methoxymethylethoxy)propanol (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert):
Industrie, inhalativ, Langzeit – systemische Effekte: 310 mg/m³
Verbraucher, oral, Langzeit – systemische Effekte: 1,67 mg/kg bw.
Verbraucher, dermal, Langzeit – systemische Effekte: 15 mg/kg bw.
Verbraucher, inhalativ, Langzeit – systemische Effekte: 37,2 mg/m³

PNEC:

(2-Methoxymethylethoxy)propanol (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert):
Boden (landwirtschaftlich): 2,74 mg/kg dw.
Sediment (Meerwasser): 7,02 mg/kg dw.
Sediment (Süßwasser): 70,2 mg/kg dw.
Kläranlage/Klärwerk (STP): 4168 mg/l
Meerwasser: 1,9 mg/l
Süßwasser: 19 mg/l

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:**

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Atemschutz:

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung. Kurzzeitig Filtergerät, Kombinationsfilter E-P2

Handschutz:

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.
Bei Dauerkontakt:
Schutzhandschuhe, Butylkautschuk, > 480 min (EN 374)
Bei Spritzkontakt:
Butylkautschuk, >120 min (EN 374)

Augenschutz:

Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Thermische Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition:

Nicht bestimmt

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form:	flüssig
Farbe:	grün, klar
Geruch:	charakteristisch
pH-Wert:	1
Siedepunkt [°C]:	> 100
Flammpunkt [°C]:	nicht anwendbar
Entzündlichkeit:	nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Brandfördernd:	Nein
Dichte [g/cm³]:	1,08

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG (d)
Sotin S 80 Sanitär-Allzweckreiniger



Überarbeitet am: 15.04.2014 Version: 01

Löslichkeit in Wasser: vollständig mischbar

Viskosität: nicht anwendbar

**Relative Dampfdichte
[Bezugswert Luft]:** nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben:
keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:
Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität:
Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

10.3 Gefährliche Reaktionen:
Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.
Reaktionen mit starken Laugen.
Korrodiert Aluminium oder Stahl.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:
Siehe Abschnitt 7.2

10.5 Unverträgliche Materialien:
Siehe Abschnitt 10.3

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:
Produkt:
ATE-mix, oral: >2000 mg/kg

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
5329-14-6 Sulfamidsäure
Oral LD50: 3160 mg/kg, Ratte

7664-38-2 Phosphorsäure
Oral LD50: 1530 mg/kg, Ratte (Lit.)
Dermal LD50: 2740 mg/kg, Kaninchen (Lit.)
Inhalativ LC0: >0,85 mg/l 1h Ratte(Lit.)

5949-29-1 Zitronensäure-Monohydrat
Oral LD50: 3000mg/kg, Ratte (anhydrous substance)
(RTECS)

97043-91-9 Alkohol C9-16, ethoxyliert
Oral LD50: >300 mg/kg, Ratte

67-63-0 Propan-2-ol
Oral LD50: 5280 mg/kg, Ratte
Dermal LD50: 12800 - 134000 mg/kg, Kaninchen
Inhalativ LC0: 47,5 mg/l 8h Ratte

34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Oral LD50: >5000 mg/kg, Ratte
Dermal LD50: 9510 mg/kg, Kaninchen

Primäre Reizwirkung:

Bei Hautkontakt:
Nicht bestimmt

Bei Augenkontakt:
Nicht bestimmt

Sensibilisierung:
Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Allgemeine Hinweise:

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Die Einstufung als ätzend erfolgt aufgrund des extremen pH-Wertes.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Aquatische Toxizität:

5329-14-6 Sulfamidsäure
LC50 (96h): Pimephales promelas: 70,3 mg/l (IUCLID)

7664-38-2 Phosphorsäure
LC50 (96h): Fisch: 138 mg/l (Lit.)

5949-29-1 Zitronensäure-Monohydrat
LC50 (96h): Leuciscus idus: 440 - 760 mg/l (anhydrous substance) (IUCLID)
EC50 (72h): Daphnia magna: ca. 120 mg/l (anhydrous substance) (IUCLID)

97043-91-9 Alkohol C9-16, ethoxyliert
LC50 (48h): Leuciscus idus: 4,3 mg/l
EC50 (24h): Daphnia magna: 3,7 mg/l

67-63-0 Propan-2-ol
LC50 (96h): Pimephales promelas: 9640 mg/l
EC50 (48h): Daphnia magna: 13299 mg/l
IC50 (72h): Desmodesmus subspicatus: > 1000 mg/l

34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol
LC50 (96h): Poecilia reticulata: > 1000 mg/l
EC50 (48h): Daphnia magna: 1919 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Nicht bestimmt

Verhalten in Kläranlagen:

Nicht anwendbar

Biologische Abbaubarkeit:

Nicht bestimmt.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: nicht anwendbar

vPvB: nicht anwendbar

AOX-Hinweis:

Keine gefährlichen Bestandteile enthalten.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG (d)
Sotin S 80 Sanitär-Allzweckreiniger



Überarbeitet am: 15.04.2014 Version: 01

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung / Produkt:

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Abfallschlüssel-Nr. (empfohlen): 070601*
(Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen)

Entsorgung / Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.
Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer
ADR, IMDG, IATA 3264

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
Landtransport (ADR/RID):
UN 3264, Ätzender, saurer, anorganischer, flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure, Phosphorsäure) 8, III

Klassifizierungscode: C1

LQ, ADR: LQ7, 5I

Gefahr-Nr.: 80



Gefahrzettel:

Verpackungsgruppe: III

Beförderungskategorie: 3

Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifffahrt (ADN):

UN 3264, Ätzender, saurer, anorganischer, flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure, Phosphorsäure) 8, III

Klassifizierungscode: C1



Gefahrzettel:

Seeschifftransport (IMDG):

UN 3264, Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (Sulphamic acid, Phosphoric acid), 8, III

PG: III

EMS-Nummer: F-A, S-B



Gefahrzettel:

LQ, [l/kg]: 5

Lufttransport (IATA):

UN 3264, Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (Sulphamic acid, Phosphoric acid, solution), 8, III

PG: III



Gefahrzettel:

UN „Model Regulation“: UN3264, ÄTZENDER, SAURER, ANORGANISCHER, FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (SULFAMINSÄURE, PHOSPHORSÄURE), 8, III

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:
Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Nationale Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand 2014):
schwach wassergefährdend

Störfallverordnung: nein

Klassifizierung nach TA-Luft: nicht anwendbar

Lagerklasse TRGS 510): LGK 8B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

VOC (1999/13/EG): ca. 8%

Sonstige Vorschriften:

BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M004)
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.



16. Sonstige Angaben

16.1 Relevante Sätze:

- R11: Leichtentzündlich.
R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R34: Verursacht Verätzungen.
R36: Reizt die Augen.
R36/38: Reizt die Augen und die Haut.
R41: Gefahr ernster Augenschäden.
R52/52: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

- ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
CAS: Chemical Abstract Service
DNEL: Derived No Effect Level
EC50: Median effective concentration
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
IATA: International Air Transport Association
IBC-Code: International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Median lethal dose
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
PBT: Persistent, bioaccumulative and toxic substance
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC: Volatile organic compounds
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Eigenschaftszusicherungen im Rechtssinne dar.
Gesetzliche Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten.